

Vorbemerkungen

Rechtliche Einordnung

Der Abwasserbetrieb wird organisatorisch und finanzwirtschaftlich selbständig verwaltet.

Die organisatorische Verselbständigung hat allerdings lediglich Innenwirkung. Der Abwasserbetrieb besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Im Außenverhältnis haftet immer die Stadt Billerbeck selbst und uneingeschränkt.

Geltung hat neben den einschlägigen Bestimmungen der GO NW auch die EigVO in vollem Umfang.

Der Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Finanzwirtschaft eines Jahres. Er tritt an die Stelle des Haushaltsplanes.

Gem. der § 14 und 17 der Eigenbetriebsverordnung NW ist ein Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb aufzustellen und gem. § 4 durch den Rat zu beschließen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Finanzübersicht und dem Stellenplan.

Erläuterungen

1. Erfolgsplan Ausgaben

1.1. Stromversorgung

Die Kosten zur Stromversorgung werden zum Vorjahr nicht erhöht.

1.2. Materialverbrauch/Materiallieferung

Die Ansätze bleiben auf dem Niveau der Vorjahre

1.3. Unterhaltungsarbeiten

Die Unterhaltungskosten der Kläranlage werden im bisherigen Umfang kalkuliert.

1.4. Abgaben

Es wird die Kleineinleiterabgabe im bekannten Umfang angesetzt.

Nach der erfolgten Ertüchtigung der Kläranlage und den Aufrechnungen der Investitionen der Baumaßnahme mit den Abwasserabgabe der 3 Vorjahre ist ab 2008 ein geringer, den verbesserten Reinigungsleistungen der Kläranlage angepasster Ansatz anzusetzen.

1.5. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen werden durch die Einnahmen als Erstattung für Hausanschlusskosten gedeckt. Hierbei wird das Baugebiet Gantweger Bach berücksichtigt.

Ansonsten werden die Ansätze der Vorjahre belassen. Die Rückstellung in der Höhe von 75.000,00 € zur flächendeckenden Kanaluntersuchung in 2010 ist Teil dieses Ansatzes.

1.6. Personalaufwand

Die Personalkosten ergeben sich aus den ausgewiesenen Stellen des Stellenplanes. Die Personalkosten bleiben unverändert.

1.7. Abschreibungen

Die Abschreibungen ergeben sich aus der Fortschreibung des Anlagen nachweises und den daraus resultierenden Abschreibungsbeträgen gemäß der Gebührenbedarfsberechnung. Sie erhöhen sich erneut aufgrund der Inbetriebnahmen der Erneuerungen der Elektro- und Maschinentchnik auf der Kläranlage und durch die Aktivierungen der erneuerten Kanäle und der Bauten. Auch der Fremdwasserkanal wird in 2009 berücksichtigt.

1.8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden im Wesentlichen im gleichen Umfang wie in den Vorjahren fortgeschrieben. Nur im Bereich der Verrechnungsansätze mit der Stadt Billerbeck werden für Personal- und Sachkosten die Erhöhungen gem. der Orientierungsdaten des Landes NRW fortgeschrieben (+3%).

1.9. Zinsen

Es wird der Zinsaufwand zugrunde gelegt, wie er sich für 2009 aufgrund der vorliegenden Zins- und Tilgungspläne darstellt. Der Zinsaufwand erhöht sich aufgrund der aufgenommenen Darlehen zur Investition der umfangreichen Baumaßnahmen in 2008.

1.10. Steuern

Hier ist lediglich die Kfz-Steuer zu berücksichtigen.

1.11. Jahresergebniss

Das Jahresergebniss ergibt sich aus den erwirtschafteten Auflösungen von Baukostenzuschüssen, die nicht in der Gebührenkalkulation anzusetzen sind zuzüglich der Differenz der Fäkalschlammkosten und Einnahmen.

2. Erfolgsplan Einnahmen

2.1 Die Entwässerungsgebühren sowie die anteiligen Straßenentwässerungskosten ergeben sich aus der Gebührenbedarfsberechnung. Ebenfalls ergibt sich die Gebühr für die Entsorgung und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben aus der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Erstattung von Hausanschlusskosten deckt sich mit dem ausgewiesenen Aufwand. Sonstige Erlöse ergeben sich aus abzurechnenden Verwaltungsleistungen.

2.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden bei Berücksichtigung der Auflösung von Baukostenzuschüssen (Entwässerungsbeiträge) ausgewiesen. Entsprechend § 22 (3) EigVo ist das Auflösungsverfahren an zu wenden, obwohl eine Berücksichtigung im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung nicht möglich ist.

3. Vermögensplan und Finanzübersicht

Der Vermögensplan 2009 sowie die Finanzübersicht 2007 bis 2012 geben den derzeitigen Stand der Planungen wieder. Die Finanzübersicht stellt im Wesentlichen das in der Sitzung des Betriebsausschusses vom 29. August 2006 beschlossene Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 LWG dar. Es wird ganz bewusst auf die Ausweisung weiterer Sanierungsarbeiten verzichtet. Lediglich die dringend notwendigen Sanierungsarbeiten werden vor gesehen.

Zusammenfassung

Der vorliegende Wirtschaftsplan ist deutlicher Ausdruck der Zielsetzungen der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Stadt Billerbeck zur Abwasserentsorgung. Mit der Erhebung kostendeckender Gebühren, d.h. der Deckung aller betriebswirtschaftlich zu veranschlagenden Kosten, soweit sie nicht bereits durch spezielle Erträge gedeckt sind, wird nicht nur gesetzlichen Vorgaben genügt sondern auch ein besonderes Augenmerk auf die Sicherung der Wirtschaftlichkeit des Sondervermögens gelegt. Das betriebliche Handeln ist nicht etwa ausgerichtet auf das Ziel einer Gewinnoptimierung, sondern orientiert sich mit einer aufwandbestimmten Preiskalkulation an den Erfordernissen einer nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit und der Substanzerhaltung des Betriebes.

Nach der Beendigung des 2. Bauabschnittes zur Ertüchtigung der Kläranlage und der Beendigung der Arbeiten zum Fremdwasserkanal ergeben sich erhebliche Kostensteigerungen der Abschreibungen und der Zinslasten.

Spielräume zur Gestaltung geringerer Gebühren sind nicht vorhanden. Es erfolgte in den zurück liegenden Jahren:

- Keine Verzinsung des eingebrachten Eigenkapitals.
- Keine Verzinsung des aufgewandten Kapital, nur des tatsächlichen Zinsaufwandes.
- Eine Abschreibung vom Herstellunswert, nicht des Wiederbeschaffungswertes.
- Eine Unterkalkulation gem. der Nachweise der erfolgten Nachkalkulationen, allein aus dem Wirtschaftsjahr 2007 in der Höhe von 57.222,92 €.

Aufgrund der bisherigen konsequenten Ausreizung aller möglichen Spielräume der Gebührenkalkulation zur Vermeidung einer Gebührenerhöhung und den damit bisher einhergehenden Verzicht auf zusätzliche Gebühreneinnahmen ist die jetzt vorgeschlagene Gebührenerhöhung unverzichtbar und ohne Alternative.

Rainer Hein
Betriebsleiter